

Dasing, den 09.11.2017

Ergänzende Stellungnahme zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesgesundheitsausschusses,

im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag 33 zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) der Fraktionen CDU/CSU und SPD, hat die öffentliche Diskussion über Osteopathie an Fahrt und Schärfe gewonnen. Der BDOÄ möchte den Artikel „Streit um die Osteopathie“, der im Oktober im Ärzteblatt erschien, zum Anlass nehmen, seine Haltung darzulegen. Der BDOÄ vertritt über seine Mitgliedsverbände die große Mehrheit der osteopathisch tätigen Ärzte in Deutschland. Die Mitgliedsverbände haben sich in einer gemeinsamen Erklärung vom Juni 2016 auf die Grundzüge der Aus-/ Weiter- und Fortbildung in Osteopathischer Medizin/ Osteopathie im ärztlichen und nicht-ärztlichen Bereich verständigt.

Osteopathie ist nach allen einschlägigen Urteilen eindeutig Heilkunde und darf daher nach geltendem Recht nur von Ärzten und Heilpraktikern ausgeübt werden. Diese Rechtslage bestand schon immer, sie ist durch das Urteil des OLG Düsseldorf, I-20 U 236/13 (08.09.2015) vor einem Jahr erneut bestätigt. Auch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Datum vom 04.01.2016 auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Osteopathie zur Heilkunde zählt und somit nur von Ärzten/Innen und Heilpraktiker/Innen ausgeübt werden dürfe. Diese Rechtslage sieht das Ministerium für alle Teilbereiche: kraniosakrale, viszerale und auch parietale Osteopathie. Das Ministerium bekräftigte, dass daher auch bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung eine allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis zur Ausübung der Osteopathie notwendig sei. Als Grundlage für die Ausbildung nicht-ärztlicher Osteopathie sieht das Bayerische Staatsministerium die BAO-Richtlinien mit 1350 Unterrichtseinheiten (UE) als maßgeblich an. Prof. H. Landau, Bundesverfassungsrichter a.D., äußerte sich anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Änderungsantrag zum PSG III. Bezugnehmend auf „verschiedene medizinische, medizin-rechtliche und verfassungsrechtliche Gutachten“ legte er dar, dass „internationale Standards ... eine enorm hohe Qualifikation für die Ausübung dieser Heilkunde (verlangen), die höchsten, akademischen Ansprüchen genügen (müsse)“.

Diesen Auslegungen der Sachlage durch Professor Landau stimmt der BDOÄ zu.

Die Begründung für die Implementierung der Osteopathie in die Ausbildung zur Physiotherapie (mit 60 UE), so wie sie im Änderungsantrag zum PSG III enthalten ist, widerspricht eindeutig dem Inhalt und Geist des OLG-Urteils und der Stellungnahme des Bayerischen Staatministeriums für Gesundheit und Pflege. Insbesondere geht die Vorstellung, man könne durch einen gesetzgeberischen Kunstgriff – nämlich Osteopathie ausdrücklich in die Liste der krankengymnastischen Behandlungstechniken aufzunehmen – aus einer Heilkunde eine physiotherapeutische Technik machen weit an der aktuellen fachlichen Diskussion vorbei und sie widerspricht auch der gerichtlichen Beurteilungs Praxis.

Im Antrag an den Bayerischen Landtag der Abgeordneten K. Sonnenholzner, R. Müller, K. Petersen und D. Rauscher SPD (28.04.2016 Drucksache 17/11210) lesen wir: „Durch das Urteil des OLG Düsseldorf ... ist ... große Verunsicherung entstanden. Die Gründe für das Verbot der Ausübung der Osteopathie sind wettbewerbsrechtlicher, nicht medizinischer Art. ...“ Diese Einschätzung zeigt beispielhaft das grundsätzliche Problem der laufenden Diskussion. Vertreter von Physiotherapieverbänden sowie die Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin (DGMM), die Bundesärztekammer und die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) sehen in der „Osteopathischen Therapie“ eine Ergänzung und Erweiterung der „Manuellen Therapie“ und „keinstalls ein eigenes neues System oder gar ein völlig anderes Heilmittel oder eigenes Berufsfeld“. Daher möchten sie auch gerne die Osteopathie in Form der von ihnen so genannten „Osteopathischen Verfahren“ vereinnahmen und beim Delegationsverfahren bleiben, wie es sich in der Manuellen Therapie/Medizin bewährt habe. Daher unterstützt der DGMM auch den Änderungsantrag zum PSG III.

Dieser Auslegung der Sachlage stimmt der BDOÄ nicht zu. Sollte der oben beschriebene Weg beschritten werden isoliert sich Deutschland im international Umgang mit der Osteopathie und wird diese Fehlentscheidung politisch und juristisch irgendwann wieder rückgängig machen müssen.

Die WHO hat Osteopathie als eine wichtige globale komplementär-medizinische Bewegung bezeichnet. Die Wahrnehmung der Osteopathie im geplanten Wortlaut des PSG III als eine Techniksammlung wird dieser Einschätzung der WHO nicht gerecht.

Für die osteopathische Ausbildung von Ärzten sieht der BDOÄ den Standard des European Register for Osteopathic Physicians (EROP; 700 Stunden Fortbildung in Osteopathischer Medizin über mindestens 4 Jahre) als anzustrebenden Mindeststandard, zusammen mit der Approbation als Arzt und einer Facharzt-Weiterbildung. Ärzte die rein privatärztlich tätig sind benötigen eine mindestens 3 jährige klinische Weiterbildung.

Innerhalb der nationalen und internationalen Osteopathie haben viele nicht-ärztliche osteopathische Therapeuten wichtige Beiträge zur Etablierung und Weiterentwicklung der Osteopathie geleistet. Der BDOÄ befürwortet und unterstützt die Zusammenarbeit mit qualifiziert ausgebildeten nicht-ärztlichen Osteopathen im Hinblick auf die Qualität der Osteopathischen Medizin/Osteopathie und die Patientensicherheit. Auf dem Weg zur Professionalisierung der nicht-ärztlichen Osteopathie ist eine Akademisierung anzustreben. Bis zum Erreichen dieses Standards sollten die Ausbildungs- und Prüfungskriterien der BAO (1350 Stunden) gelten. Da Osteopathie die Ausübung der Heilkunde bedeutet und nicht in Teilbereiche gegliedert werden kann, erfordert sie einen vollumfänglichen Zugang zur Heilkunde. Ein Zugang zur Heilkunde besteht bereits nach dem Heilpraktiker Gesetz. Aus Sicht des BDOÄ ist ein weiterer Heilkundezugang für qualifiziert ausgebildeten nicht-ärztlichen Osteopathen daher nicht notwendig.

BDOÄ

BERUFSVERBAND
DEUTSCHER
OSTEOPATHISCHER
ÄRZTFVERBÄNDE

Die Patienten können damit qualitätsgesicherte hochqualifizierte ärztliche und nicht-ärztliche Osteopathie in Anspruch nehmen.

Osteopathie ist eine Form der Heilkunde, die sich mittel- bis langfristig sehr positiv auf die allgemeine Gesundheit und den Umgang der Patienten mit den medizinischen Ressourcen auswirken kann. Dieser positive volkswirtschaftliche Aspekt wird durch die Vorschläge im Änderungsantrag des PSG III im Ansatz abgeblockt, da Osteopathie zu einer Techniksammlung degradiert wird. Darüber hinaus würde dem durchaus bewährtem Konzept der Manuellen Medizin & Therapie „das Wasser abgegraben“, denn welcher Absolvent einer physiotherapeutischen Ausbildung würde noch eine fundierte manuelle Ausbildung machen, wenn er/sie mit dem Examen auch „Osteopath/in“ ist?

Mit freundlichen Grüßen